

Vfg 54 / 2016

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 09/2015 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2015 vom 18.03.2015, S. 1180, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

1.a Analoge Frequenznutzung

Mittelfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz
149,0250	500	12,5
149,0375	500	12,5
149,0500	500	12,5
149,0875	500	12,5
149,1000	500	12,5
149,1125	500	12,5

1.b Digitale Frequenznutzung

Mittelfrequenz in MHz	Kanalbreite/ Kanalraster in kHz	Mittelfrequenz in MHz	Kanalbreite/ Kanalraster in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)
149,0250	12,5	149,021875	6,25	0,5 Watt
149,0375	12,5	149,028125	6,25	0,5 Watt
149,0500	12,5	149,034375	6,25	0,5 Watt
149,0875	12,5	149,040625	6,25	0,5 Watt
149,1000	12,5	149,046875	6,25	0,5 Watt
149,1125	12,5	149,053125	6,25	0,5 Watt
		149,084375	6,25	0,5 Watt
		149,090625	6,25	0,5 Watt
		149,096875	6,25	0,5 Watt
		149,103125	6,25	0,5 Watt
		149,109375	6,25	0,5 Watt
		149,115625	6,25	0,5 Watt

Die Nutzung der Frequenzen ist im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb in Lagen oberhalb von 600 m nicht erlaubt.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäisch harmonisierten Normen EN 300 113, EN 301 166 und EN 300 296 zugrunde gelegt. Abhängig von den verwendeten Selektier Systemen werden die technische Spezifikationen TS 102 361, TS 102 490 oder TS 103 236 angewendet. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.